

Medizinprodukte

Dentalamalgam – Ausstieg aus dessen Verwendung

Hintergrund

Im Siebten Umweltaktionsprogramm, das mit dem Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ angenommen wurde, ist das langfristige Ziel einer schadstofffreien Umwelt festgeschrieben und wird zu diesem Zweck zu Maßnahmen aufgerufen, mit denen die von Chemikalien ausgehenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen und die Umwelt bis 2020 auf ein Minimum reduziert werden sollen (vgl. dazu Erwägungsgrund 3 der EU-VO 2017/852 über Quecksilber²).

Die Verwendung von Quecksilber in Dentalamalgam ist die häufigste Form der Verwendung von Quecksilber in der Union und eine erhebliche Umweltverschmutzungsquelle. Die Verwendung von Dentalamalgam sollte daher gemäß dem Übereinkommen von Minamata³ und nationalen Plänen schrittweise verringert werden, und zwar hauptsächlich im Zuge der Maßnahmen, die in Anlage A Teil II des Übereinkommens aufgeführt sind.

Die Kommission sollte bewerten und einen Bericht darüber vorlegen, ob es machbar ist, die Verwendung von Dentalamalgam auf lange Sicht und vorzugsweise bis 2030 schrittweise auslaufen zu lassen, wobei den in dieser Verordnung vorgeschriebenen nationalen Plänen Rechnung getragen und die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in den

¹ [Beschluss Nr. 1386/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“ \(ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 171\)](#)

² [Verordnung \(EU\) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber und zur Aufhebung der Verordnung \(EG\) Nr. 1102/2008](#)

³ [Übereinkommen von Minamata über Quecksilber von 2013 - BGBl. III Nr. 108/2017](#)

Bereichen Organisation des Gesundheitswesens und medizinische Versorgung uneingeschränkt geachtet wird.

Überdies sollten besondere Gesundheitsvorsorgemaßnahmen für schutzbedürftige Mitglieder der Bevölkerung, nämlich Kinder, Schwangere oder Stillende, getroffen werden (vgl. Erwägungsgrund 21 der EU-VO 2017/852 über Quecksilber).

Um Art. 10 Abs. 3 der EU-VO 2017/852 zu entsprechen war seitens der Republik Österreich bis zum 1. Juli 2019 ein nationaler Plan mit den Maßnahmen zur schrittweisen Verringerung der Verwendung von Dentalamalgam vorzulegen.⁴

Aktuelle Entwicklung

Mit dem Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über Quecksilber in Bezug auf Dentalamalgam und andere quecksilberhaltige Produkte, die Herstellungs-, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen unterliegen⁵, wird in Artikel 1 vorgeschlagen, Artikel 10 der Verordnung (EU) 2017/852 durch einen neuen Absatz 2a zu ergänzen, der ein EU-weites Verbot der Verwendung von Dentalamalgam für zahnärztliche Behandlungen ab dem 1. Jänner 2025 einführt.

Dieser neue Absatz 2a ergänzt den derzeitigen Absatz 2, der eine solche Verwendung für die Behandlung von Milchzähnen und für die zahnärztliche Behandlung von Kindern unter 15 Jahren, schwangeren und stillenden Frauen bereits verbietet. Wie der bisherige Absatz 2 sieht auch der neue Absatz 2a die Möglichkeit vor, dass Zahnärzte und Zahnärztinnen bei Patient:innen mit bestimmten Erkrankungen (z. B. Allergien) weiterhin Zahnamalgam verwenden dürfen.

In Artikel 1 wird auch vorgeschlagen, Artikel 10 der Verordnung (EU) 2017/852 durch einen neuen Absatz 7 zu ergänzen, der ein EU-weites Verbot der Herstellung und Ausfuhr von Zahnamalgam ab dem 1. Januar 2025 vorsieht. Diese Maßnahme soll das Verbot der Verwendung von Zahnamalgam ergänzen und damit zur Verringerung des Verschmutzungsfußabdrucks der Europäischen Union im Einklang mit dem Zero Pollution

⁴ [ÖNAP-Dentalamalgam 2019 – vgl. Homepage BMSGPK](#)

⁵ [Proposal COM\(2023\) 395 final, July 2023](#)

Action Plan (ZPAP)⁶ und der EU-Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit beitragen. Die Einfuhr von Zahnamalgam bleibt erlaubt, damit Zahnärzte und Zahnärztinnen dieses weiterhin in den Fällen verwenden können, in denen die spezifischen medizinischen Bedingungen der Patient:innen dies erfordern.

Im Rahmen der 5. Vertragsparteienkonferenz betreffend das Übereinkommen von Minamata über Quecksilber (Conference of the Parties - COP5) vom 30.10. - 03.11.2023 in Genf, wurde von Botswana und Burkina Faso im Namen der Region Afrika ein Vorschlag betreffend den kompletten weltweiten Ausstieg aus Zahnamalgam bis 2030 vorgelegt.

Erstellt von

BMSGPK VII/B/1

Mag. Alexander Brantner

Erstellt am: 18. September 2023

⁶ Zero Pollution Action Plan – ZPAP / Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - Auf dem Weg zu einem gesunden Planeten für alle - EU-Aktionsplan: „Schadstofffreiheit von Luft, Wasser und Boden“, Mai 2021